

44/SN-21/ME

Österreichische Bundesbahnen 

Elisabethstraße 9, A-1010 Wien

Recht

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
Sektion III
Stubenbastei 5
1010 Wien

Telefon: +43 1 5800
Telefax: +43 1 5800 25206

Fax: 51522 / 7502
3 Seiten

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom / Unser Zeichen

Z.: StR-100-70-2-1996

Sektion III
Eingelangt am:

Datum / Sachbearbeiter(in) / DW

U Z. Mai 1996

Wien, am 2. Mai 1996



| | |
|-----------------------|----------|
| Betrieb GESETZENTWURF | |
| ZI. 21 | GE/19 Pb |
| Datum: 21. MAI 1996 | |
| Verteilt 22.5.96 Bg | |

Betr.: Entwurf einer Novelle zum AWG 1996

Bezug: ZI. 47 3504/113-III/9/96-Fü

D. Wauer

Zu vorliegendem Entwurf einer Novelle zum AWG wird seitens der ÖBB wie folgt Stellung genommen:

Vorweg darf allgemein - in Weiterführung der bisherigen Stellungnahmen der ÖBB zum Thema - bemerkt werden, daß im Zusammenhang mit der Abfallbeauftragtenverordnung der AWG-Entwurf in § 45 (6a) die Notwendigkeit eines Abfallwirtschaftskonzeptes ab 50 Mitarbeiter bezogen auf eine Anlage normiert. Dies könnte für die ÖBB von schwerwiegender Bedeutung und mit großen finanziellen Aufwendungen verbunden sein. Im übrigen steht diese Regelung im Widerspruch zu der vorzitierten Verordnung, die ab 100 Mitarbeiter, bezogen auf einen Betrieb und nicht eine Anlage, anzuwenden ist.

Im übrigen konnten in der kurzen Zeit konkret nur die Auswirkungen auf die Beförderung geprüft werden.

Zum Entwurf im Konkreten:

§ 2 (9a):

Die Formulierung dieser Bestimmung läßt die Frage offen, ob der Beförderer Abfallbesitzer sein kann. Üblicherweise wird dies nicht der Fall sein, weil der Beförderer nur Detentor für die Sachherrschaft des Verfügungsberechtigten (Absender wenn dieser Eigentümer oder Detentorenkette Eigentümer-Absender-Spediteur-Beförderer) ist. Die Definition ist aber unklar. Es handelt sich unseres Erachtens um keine EU-spezifische Anpassung. Eine entsprechende Präzisierung scheint hier unbedingt erforderlich.

§ 15 (1a):

Diese Bestimmung regelt nur die Erlaubnis zur Sammlung oder Behandlung von gefährlichen Abfällen. Ob bzw. wann im konkreten Fall jedoch ein nicht gefährlicher Abfall zum gefährlichen wird, bleibt weiterhin offen.

§ 33 (1):

Schon bisher wurde mit den Behörden vereinbart, daß Kontrollen, Anhaltungen bzw. Anordnungen betreffend Eisenbahntransportmittel nur ohne Störung des Eisenbahnbetriebes und insbesondere unter Wahrung der gesetzlichen Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Sinne des EisbG 1957 möglich sind und die Bahn rechtzeitig vorher verständigt werden muß. Dieser Grundsatz ist auch von den Zollbehörden anzuerkennen.

§ 37 (1):

Grundsätzlich ist diese Regelung zu begrüßen. Fraglich ist, ob eine Heranziehung dieser Sicherheitsleistung auch zugunsten der ÖBB (z.B. außergewöhnliche Ereignisse, Abfall muß nach Unfall von ÖBB sofort entsorgt werden, etc.) möglich ist oder lediglich der Deckung der Kosten einer Wiedereinfuhr dienen soll.

§ 37 (2):

Die ÖBB können bei notifizierungspflichtigen Verbringungen in und aus dem EU-Raum keinerlei Überwachungsaufgaben wahrnehmen, weil hier keinerlei zollrechtliche Vorschriften zu beachten sind.

Der frühere Absatz 2 sah die Möglichkeit vor, besondere Auflagen für den Beförderungsweg, das Beförderungsmittel und die Beförderungsart festzulegen. Die Erläuterungen enthalten keine Begründung. Es stellt sich die Frage, ob diese Auflagen als allgemeiner Rechtsgrundsatz aufrecht bleiben oder den Zielsetzungen der EU zum Opfer gefallen sind.

§ 37 (a):

Bei der illegalen Verbringung von Abfällen wird festgestellt, daß die Pflicht nur denjenigen treffen kann, schuldhaft gehandelt hat. Dies trifft insbesondere auf den Beförderer zu. Es ist unakzeptabel, daß man einen Beförderer als „den die Verbringung Durchführenden“ interpretiert und dann solidarisch haften läßt. Dieser Solidarhaftung aller Beteiligten ohne klare Abgrenzung kann nicht zugestimmt werden. Dieses Prinzip ist umso bedenklicher als in Abs. 3 für wiedereinfuhrpflichtige Verbringungen die Bewilligungspflicht nach § 36 entfällt.

Der Begriff „Verbringen“ darf nicht dahingehend interpretierbar sein, daß auch der Beförderer umfaßt ist; eine entsprechende Definition sollte aufgenommen werden.

§ 40a (2, 3, 5):

Hier ist in besonderer Weise auf den Eisenbahnbetrieb Rücksicht zu nehmen. Vor allem die Zustellung des Bescheides muß bei der Eisenbahn anders geregelt werden. Es wird vorgeschlagen, dies im Rahmen eines Erlasses zu regeln. Die Tragung der dem Beförderer aufgrund der behördlichen Maßnahmen entstehenden Kosten ist ebenfalls nicht geklärt.

§ 45 (6)a:

Siehe allgemeine Bemerkungen; im übrigen ist der Anlagenbegriff hier unklar. Müssen die ganze Anlage und alle Mitarbeiter mit der Erzeugung, Sammlung oder Behandlung beschäftigt sein oder genügt lediglich ein Mitarbeiter, der Abfallaufgaben nur im kleinen

Ausmaß wahrnimmt, um bei einem Gesamtmitarbeiterstand von über 50 Personen zu einem Abfallwirtschaftskonzept verpflichtet zu sein.

Für die Österreichischen Bundesbahnen:

Stab Recht:



(Mag. Ergert)